

## **I. Präambel**

Die St.Ingberter sind und bleiben die Bierstädter. Um diese Tradition zu erhalten und zu pflegen, wird folgender Verein gegründet.

### **Satzung**

## **II. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Zweck und Mittelverwendung**

### **§1**

- (1) Der Verein führt den Namen  
**St.Ingberter Brauereikultur e.V.**
- (2) Sitz des Vereins ist St.Ingbert.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke sollen insbesondere gefördert werden:  
Wahrung und Erhaltung von Kulturgütern und Erinnerungsstücken, die an die Brauerei-Tradition der Stadt erinnern.  
Der Verein will hierbei insbesondere dass Automobile Kulturgut NASH erhalten.  
Es handelt sich hierbei um einen amerikanischen Lastkraftwagen der Firma NASH, der 1917 nach Europa gelangte.  
Das Fahrzeug ist immer noch in den Originalfarben der Brauerei Becker lackiert. Auf dem Fahrzeug befinden sich noch die Original-Eichenfässer der Brauerei Becker, in denen früher das Bier geliefert wurde.
- (3) Die Förderung nach Absatz zwei darf nur erfolgen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) alle Zuwendungen müssen zwingend mit einer Auflage über den genauen Verwendungszweck versehen werden.
  - b) Mittel sollen nur zugewendet werden, wenn die Empfänger nicht oder nicht ausreichende Mittel von anderer Seite erhalten.
- (4) Der Verein erfüllt die Satzungsmäßigen Zwecke wie folgt:  
Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln verwirklicht. Hierbei hat sich der Verein zum Ziel gesetzt, den Erhalt des Automobilen Kulturgutes (Oldtimer) zu unterstützen und zu gewährleisten.  
Die Satzungszwecke werden ebenfalls verwirklicht durch Anschaffung weiterer Gegenstände, die der Erinnerung an die Tradition der Brauereistadt St. Ingbert dienen.
- (5) Der Verein finanziert seine Zwecke durch die rentierliche Anlage des Vereinsvermögens, durch Beiträge der Mitglieder, durch Sach- und Geldspenden sowie durch Vermächtnisse und sonstige Zuwendung der Mitglieder und Dritter. Die eigenen und empfangenen Mittel sind ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden.

### **§3 Mittelverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang.

a) dem Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage i.S.d. §58 Nr. 7a AO zuzuführen;

b) seine Mittel einer Zweckgebundenen Rücklage i.S.d. §58 Nr: 6 AO zuzuführen, wenn und solange diese erforderlich ist, damit der Verein seine Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder Zuführung zu bestimmen.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) das Kuratorium.

### **§5 Zusammensetzung des Vorstandes, Wahl der Vorstandsmitglieder**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird – vorbehaltlich Absatz III – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Einer der Beisitzer ist der jeweilige Geschäftsführer der „Innovationspark am Becker Turm“.

(Als Beisitzer wird auch der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt. Ingbert gewünscht)

## **§6 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere hat der Vorstand den Mitgliedern mit Einberufung der Jahresversammlung (vgl. § 10 Abs. 1) einen schriftlichen Rechenschaftsbericht mit Darstellung der Vermögenslage und der Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahrs zu übersenden.

(2) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung im Einklang steht. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung berühren, sind vom Vorstand unverzüglich nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(3) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich; Auslagenersatz steht ihm zu.

## **§7 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig vorher einberufen werden.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet sie Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernmündlichem oder telegraphischem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären

## **§8 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertritt.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig insbesondere für die Beschlussfassung über:

- a) die Erhebung der von den Vereinsmitgliedern zu entrichteten Beiträge sowie deren Höhe und Fälligkeit;
- b) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- c) die Wahl von Vorstandsmitgliedern ;
- d) die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von Mitgliedern des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- e) die Genehmigung des Rechenschaftsbericht;
- f) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- g) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes;
- h) Die Entscheidung über die Höhe des frei zur Verfügung stehenden Budgets trifft die Mitgliederversammlung. Im ersten Jahr beträgt das Budget €5000,-
- i) die Auflösung des Vereins.

## **§10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

## **§11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds;
- b) Beschlüssen über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes;
- c) Beschlüssen über die Auflösung des Vereins.

(5) Erscheinen zu einer Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder, so kann der Vorstand die Beschlussfassung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen. Dies gilt jedoch nicht im Fall des §10 Absatz 2.

## **§12**

### **Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen, von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste der erschienen Mitglieder beizufügen.

## **§13**

### **Kuratorium**

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für drei Jahre bestellt. Der Vorstand soll nur Persönlichkeiten bestellen, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Kuratorium übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.  
Die Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder im Kuratorium kraft Amtes.

- (2) Die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder ist nicht beschränkt.
- (3) Vorsitzender des Kuratoriums und Mitglied kraft Amtes soll der jeweilige Vorsitzende des Vereins St.Ingberter Brauereikultur sein.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet durch
- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neubestellung des Kuratoriums im Amt;
  - b) Abberufung durch den Vorstand;
  - c) Tod;
  - d) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes gehindert ist.
- (5) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu überwachen und zu beraten.
- (6) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindesten 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. §10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Das Kuratorium muss einberufen werden wenn mindestens ein Kuratoriumsmitglied oder Vorstandsmitglied die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (7) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums, geleitet. Ist auch dieses verhindert, so bestimmen die erschienen Kuratoriumsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (8) Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Das Kuratorium ist jederzeit beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet sie Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Kuratoriumssitzung.
- (9) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Kuratoriums können Beschlüsse auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder telegraphischem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.
- (10) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.

**IV. Mitgliedschaft**  
**§14**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins fördert.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt mündlich oder schriftlich.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.
- (4) Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied werden

**§15**  
**Mitgliedbeiträge**

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge fest. Die Mitgliedschaft ist an die Begleichung der Mitgliedsbeiträge gebunden.

Im ersten Jahr beträgt der Mitgliedsbeitrag 36,--€

Bis 31.12.07 beträgt der Beitrag 18,00€

**§16**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch;
  - a) Austritt aus dem Verein,
  - b) Ausschluss aus dem Verein,
  - c) Tod.
  
- (2) Die Austrittserklärung aus dem Verein hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wirkt sofort. Vorstandsmitglieder haben eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten.
  
- (3) Als Ausschlussgründe kommen insbesondere in Betracht:
  - a) ehrloses Verhalten,
  - b) schwere Bestrafung,
  - c) hartnäckige Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteressen,
  - d) schwere Verletzung der Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

**V. Auflösung des Vereins**  
**§17**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen (an die als gemeinnützig anerkannte Stiftung Saarländischen Kulturbesitzes) oder an eine zu benennende Institution. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mitgliederversammlung

(2) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

(3) Persönliche Einlagen von Vereinsmitgliedern in das Vereinsvermögen sind bei Liquidation oder Beendigung des Vereines zu vergüten.

## **§18 Liquidation**

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Die §§ 5 bis 8 gelten während der Liquidation entsprechend.

## **VI. Bekanntmachungen**

### **§19 Bekanntmachungen**

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie in regional üblicher Form, insbesondere in regionalen Zeitungen und Anzeigenblättern.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.07.2007 errichtet.

Die vorstehende Satzung wird der Saarbrücker Zeitung sowie dem Stadtanzeiger St. Ingbert sowie inoBerta weitergegeben zur Veröffentlichung.

St. Ingbert den, 06.07.2007

Folgende Personen vereinbaren durch Unterschrift, den Verein „St.Ingberter Brauereikultur e.V.“ zu gründen:

Michael Werner, Alois Legrum, Anneliese Busch, Uller Muttke, Adolf Rosch, Axel Veldung, Helmut Freis, Wolfgang Altmaier, Norbert Dettweiler, Niko Becker.

Die vorstehende Satzung entspricht den handschriftlichen Änderungen der ursprünglichen Satzung. Sie ist damit Grundlage des Vereins.

Sämtliche Gründungsmitglieder erklären hiermit ihren Beitritt zum Verein.

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder.